

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

13. Jahrgang

28.05.2021

Nr. 04

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 96. Änderung des Flächennutzungsplanes 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) betreffend Bürgermeister	3
3	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 4. Ergänzung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Büderich	4
4	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“	5

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

96. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 21.04.2021 beschlossen den Vorentwurf zur 96. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ mit den dazugehörigen Begründungen und Konzepten zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB freizugeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt. Die Bauleitplanverfahren werden parallel geführt.

Mit den o.g. Bauleitplänen wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für ein Nahversorgungszentrum mit einem Vollsortimenter und einem Discounter zu schaffen. Geplant ist eine Gesamtverkaufsfläche von 3.200 m².

Das Plangebiet liegt in der Kernstadt von Werl zwischen den Straßen „An der Bundesbahn/Industriestraße“ und „An der Kleinbahn“. Westlich und nördlich des Änderungsbereichs schließt sich Mischbebauung an, nach Süden ist das Plangebiet begrenzt durch die Bahnleise Dortmund - Soest. Angrenzend im Nordosten befinden sich gewerbliche Bauflächen. Die Geltungsbereiche der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“ sind den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu entnehmen.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt auf Grundlage der Vorentwürfe einschließlich ihrer Begründungen in der Zeit

vom 07.06.2021 bis einschl. 07.07.2021

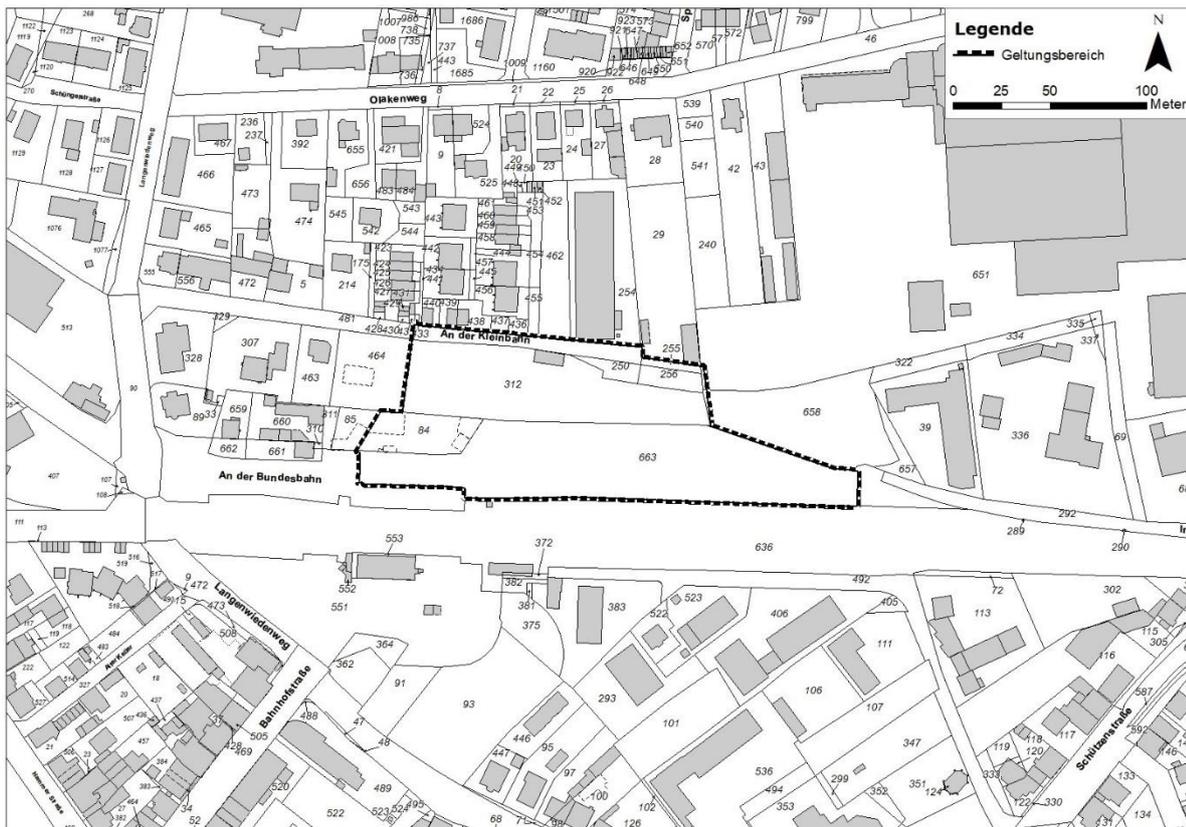
während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

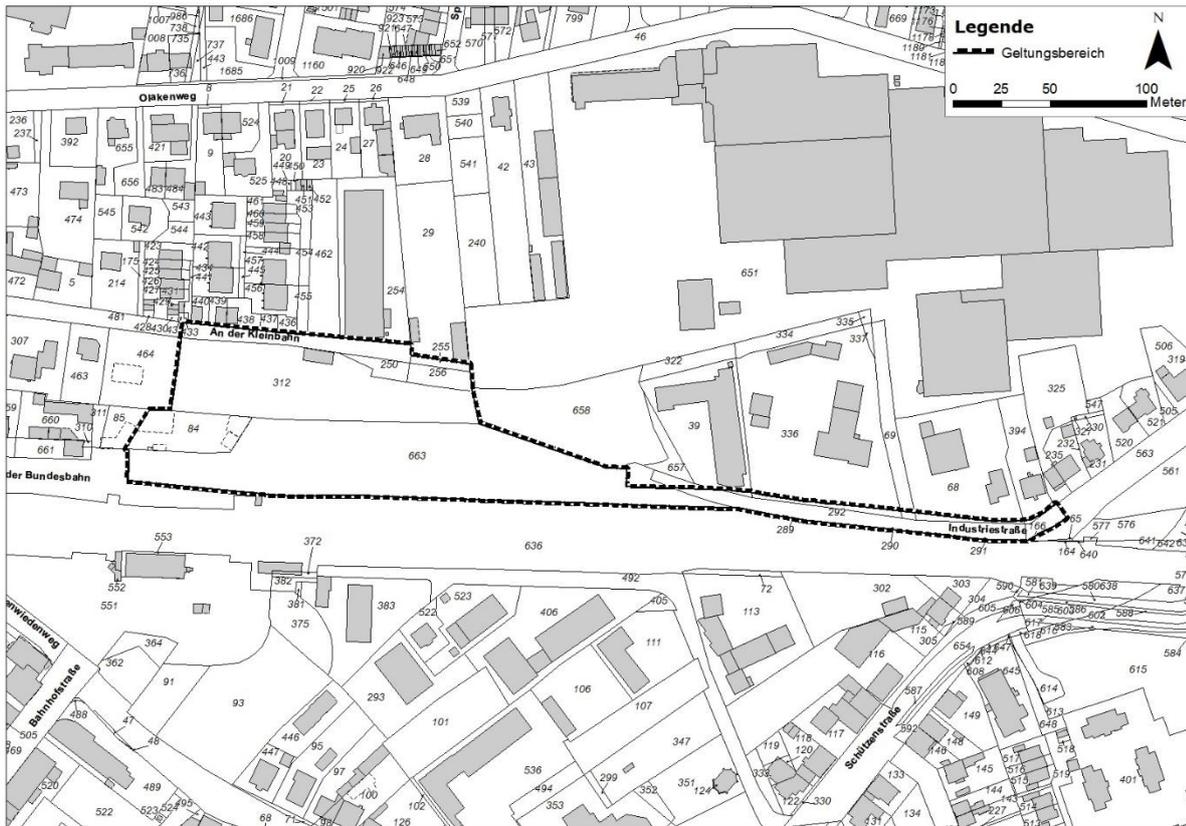
Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes



Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Bahnhofsumfeld“



Werl, den 19.05.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) betreffend Bürgermeister

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG) gibt der Bürgermeister gegenüber dem Landrat des Kreises Soest schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Abteilung Personal, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, erfolgen.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Werl, den 30.04.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

4. Ergänzung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Büderich

Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Der Hauptausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 12.05.2021 die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Büderich (4. Ergänzungssatzung) beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung einschl. Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl, in der Abteilung Stadtplanung, Straßen und Umwelt, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme Unterlagen im Rathaus um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen.

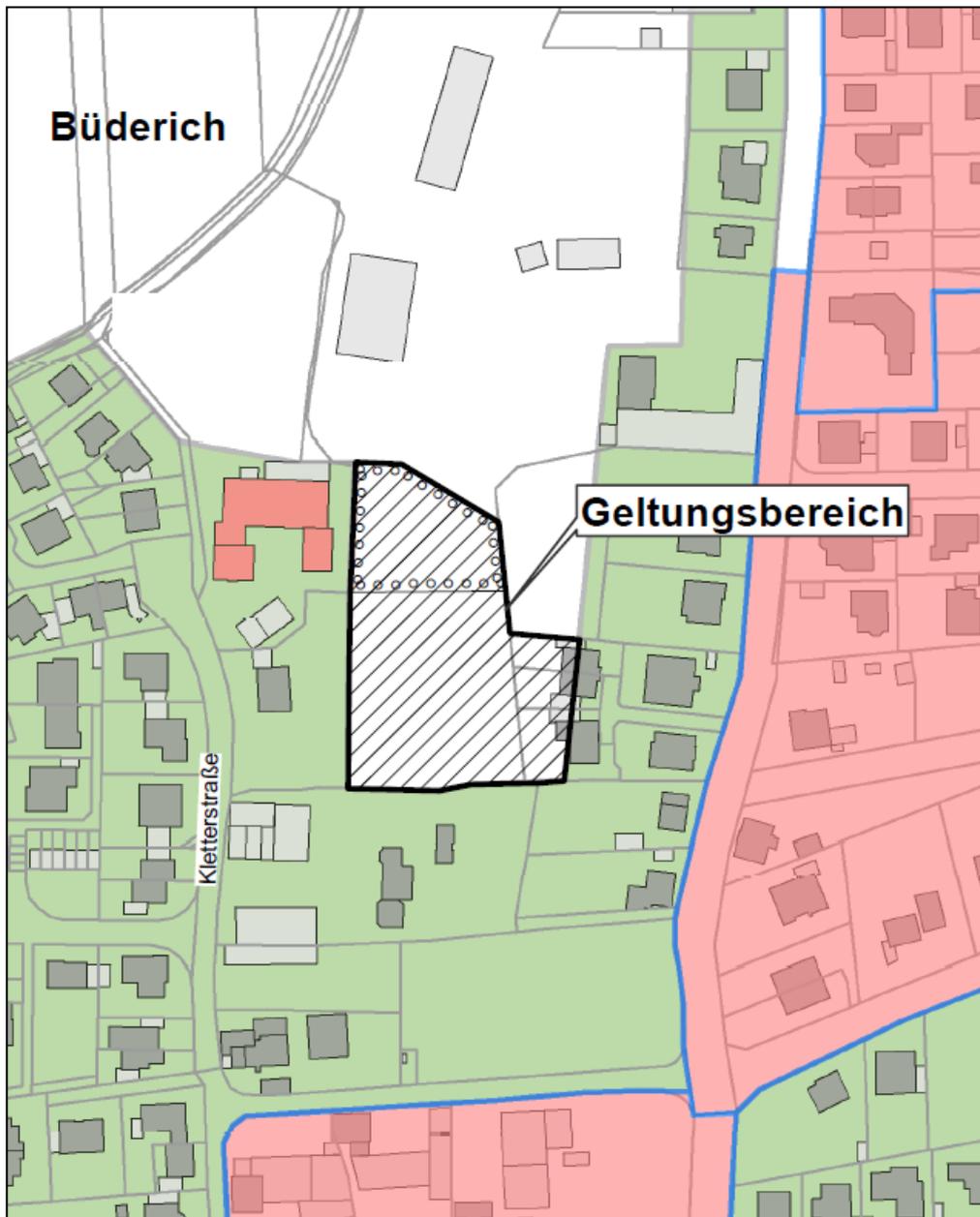
Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geltungsbereich der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichs-flächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Büderich (4. Ergänzungssatzung)



Werl, den 21.05.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“

Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Den Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ gem. § 13a BauGB hat der Hauptausschuss der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 12.05.2021 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ wird gem. § 10 (3) BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ überlagert in einem Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Werl, Flur 6, Flurstück 43 den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 52 „Olakenweg/An der Kleinbahn“ (Rechtskraft 31.3.1994). Im Bebauungsplan Nr. 52 ist ein Mischgebiet festgesetzt, dass durch den Bebauungsplan Nr. 124 in ein Gewerbegebiet geändert wird.

Der Bebauungsplan Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“ einschließlich der Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

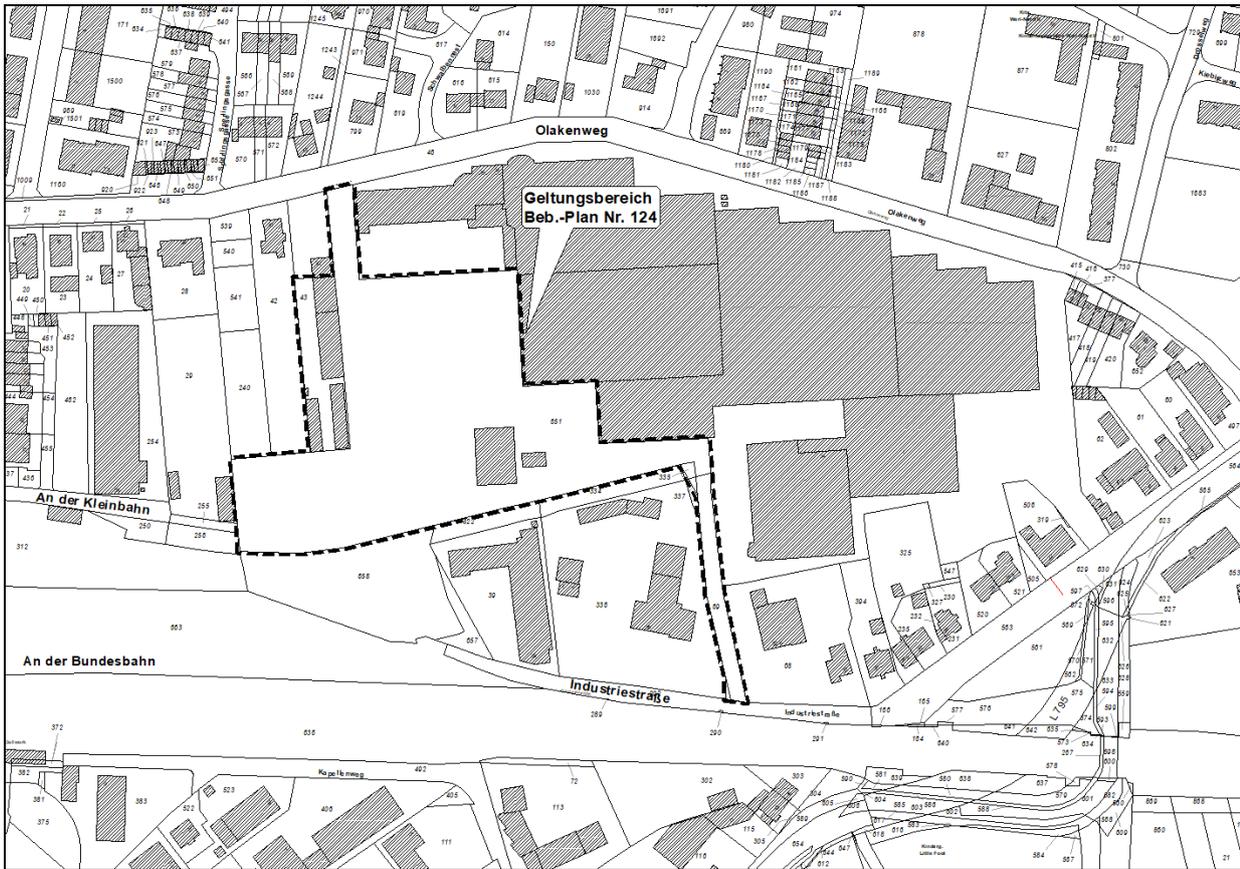
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 (6) GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Lageplan / Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 124 „Gewerbegebiet Olakenweg“**



Werl, den 21.05.2021
Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister